

## Informationen zu Ihrer Lohnbuchhaltung

für den Monat  
Februar 2008

- Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge: 27.02.2008
- Fälligkeit der Lohnsteuer beim Finanzamt: 10.03.2008

### Aktuelles Thema

#### Beihilfe in Notfällen

Als Fortsetzung unseres Themas vom letzten Monat, informieren wir Sie hiermit wieder über Möglichkeiten der Nettolohnoptimierung. Wir hatten Ihnen gezeigt, wie man mit der Überlassung eines PC's, eines Handys oder einer Bahncard den Mitarbeitern indirekt laufend den Lohn erhöhen kann. Nun gibt es bei jedem Arbeitnehmer hin und wieder auch Situationen, bei denen Sie ihn einmalig mit einem Geldbetrag unterstützen wollen. Auch hierfür gibt es Möglichkeiten.

So können Sie Ihren Mitarbeiter finanziell unterstützen, wenn er durch eine Notsituation finanziell belastet wird. Hierzu zählen zum Beispiel Krankheiten oder Todesfälle im engeren Familienkreis. In diesen Fällen können Sie bis zu 600 Euro pro Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei an Ihren Arbeitnehmer zahlen. Diese Unterstützung dürfen Sie auch gewähren, wenn es sich bei der Notsituation „nur“ um einen durch höhere Gewalt verursachten Vermögensschaden dreht. Darunter sind zum Beispiel Schäden zu verstehen, die durch Brand oder Hochwasser verursacht werden.

Nun ist es in solchen Situationen ja oftmals nicht mit 600 Euro getan. Befindet sich Ihr Mitarbeiter in einem besonderen Notfall und ist er zusätzlich noch in wirtschaftlicher Bedrängnis, dann können Sie den Betrag auch erhöhen. Allerdings gibt es eine Hürde, die Sie zuvor überwinden müssen. Bei der Festlegung des Betrages, haben Sie nämlich keine freie Hand. Vielmehr müssen Sie den Familienstand und die Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers bei der Festlegung berücksichtigen.

Die Prüfer akzeptieren es, wenn Sie für die Berechnung der Höhe, die Vorschriften des § 33 EStG heranziehen. Die in dem Paragraphen angegebenen Prozentsätze sind auf die Nettoeinnahmen aus der Angestelltentätigkeit des Mitarbeiters und eines eventuellen Ehepartners anzuwenden. Hierzu ein kleines Beispiel. Nehmen wir an, eine Mitarbeiterin verliert durch einen Brand ihre Wohnungseinrichtung. Da sie unterversichert war, bleibt sie auf einem Schaden von 3.000 Euro sitzen. Sie ist alleinstehend und erzielt nach Abzug der Werbungskosten aus ihrer Tätigkeit bei Ihnen ein Nettoeinkommen von 25.000 Euro. Entsprechend § 33 EStG beträgt ihr Eigenanteil dann 1.500 Euro (6% von 25.000 Euro). Die restlichen 1.500 Euro Schaden dürfen Sie ihr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

Eine Auflistung mit allen derzeit zulässigen lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Lohnbestandteilen und den Wortlaut des Paragraphen 33 EStG können Sie bei Interesse gerne bei uns abfordern.